

HERMANN - JOSEF VENETZ

Amt und Besoldung

Impressionen aus der Urkirche

Vielschichtig und scheinbar widersprüchlich präsentiert sich das Verhältnis von Verkündigungsarbeit und der ihr entsprechenden materiellen Absicherung der Mitarbeiter im Neuen Testament. Es läßt sich nicht auf Schlagworte wie „ehrenamtliche Apostel“ oder auch „beamtete Verkündiger“ reduzieren. Die Spannung zwischen „Lohnverzicht“ und „Unterhaltsrecht“ ist durch das Evangelium und dessen Unverträglichkeit mit der Geldgier sowie durch die soziale Lage der Verkündigerinnen und Verkündiger begründet und kann nicht durch einseitige, biblizistische Argumentationsstränge gelöst werden. Der Autor, Professor für die Exegese des Neuen Testaments an der Theol. Fakultät der Universität Fribourg/Schweiz, gewährt einen spannenden Einblick in das urkirchliche Szenario. (Redaktion)

1. Wirkliche oder scheinbare Widersprüche

Was das Ehrenamt und die Besoldung kirchlicher Mitarbeiter im NT anbelangt, zeigt uns ein erster flüchtiger Blick auf die einschlägigen Texte recht Unterschiedliches, ja Widersprüchliches. „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“, heißt es in der Aussendungsrede des Matthäusevangeliums (10,8), und weiter: „Verschafft euch nicht Gold, Silber und Kleingeld in eure Gürtel!“ (10,9), was in unserem Zusammenhang soviel bedeutet wie: „Laßt euch für Verkündigung und Wunder nicht entschädigen!“¹ Paulus legt verschiedentlich Wert darauf, zu betonen, daß er durch seine Verkün-

digungstätigkeit den Gemeinden nicht zur Last gefallen sei und nicht zur Last fallen wolle, sondern sich durch seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiene (1 Thess 2,9; 1 Kor 4,12; 2 Kor 11,7; 12,13–14). Daran erinnert auch Lukas in der Apostelgeschichte, wenn er Paulus in Milet vor den ephesinischen Presbytern sagen läßt: „Silber oder Gold oder Kleider habe ich von niemand verlangt. Ihr wißt, daß diese meine Hände mir und meinen Begleitern den Lebensunterhalt verschafft haben“ (20,33–34). Auf der anderen Seite gibt es den berühmten Spruch vom Arbeiter, der seines Lohnes wert ist, ebenfalls im Zusammenhang der Aussendungsrede (Lk 10,7; etwas nuancierter Mt 10,10), ein Spruch, der offensichtlich sehr alt ist und in verschiedenen Traditionsschichten sich hartnäckig durchsetzen konnte. Paulus scheint diese Regel gekannt zu haben, wenn er auf eine Verordnung des Herrn verweist, nach welcher die, die das Evangelium verkünden, auch vom Evangelium leben sollen (1 Kor 9,14). Auf die Ausführungen des Paulus zu diesen Fragen, in denen auch das Wort vom dreschenden Ochsen aus Dtn 25,4 eine nicht unbedeutende Rolle spielt, nimmt der Verfasser des 1. Timotheusbriefes Bezug. Nach der Bestimmung, daß Presbyter, die ihr Amt als Vorsteher gut verwalten, doppelten Lohn erhalten sollen, vor allem, wenn sie sich in Predigt und Unterricht abmühen (5,17), heißt es: „Denn es sagt die Schrift: ‚Dem dreschenden Ochsen

¹ U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus. (EKK I/2), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1990, z.St.

sollst du keinen Maulkorb umbinden', und: 'Der Arbeiter ist seines Lohnes wert'. Man beachte: Das Wort aus Dtn 25,4 in Verbindung mit dem Wort des Herrn (aus 1 Kor 9,14) werden als „Schrift“ und damit als unwiderlegliche Autorität zitiert.² Sehr früh freilich mußte dieser Grundsatz vor Mißbrauch geschützt werden. Lukas warnt in der erwähnten Aussendungsrede die Boten, „von Haus zu Haus“ zu gehen (10,7); vielleicht taten sie es in der Absicht, jenes Haus ausfindig zu machen, in welchem sie die beste Unterstützung, das beste Essen erhielten.³ Matthäus – wir deuteten es bereits an – hat das Wort vom Lohn abgeschwächt: „Der Arbeiter ist seiner *Nahrung* wert“ (10,10); auch die von Mt stark beeinflusste Didache denkt eher an eine Entschädigung in Naturalien: „Jeder echte Prophet aber, der sich bei euch niederlassen will, ist seiner Nahrung wert. In gleicher Weise ist ein echter Lehrer ebenfalls, wie der Arbeiter, seiner Nahrung wert. Du sollst also jeden Erstling des Ertrages von Kelter und Tenne, der Rinder und Schafe nehmen und den Erstling den Propheten geben! Denn sie sind eure Hohenpriester“ (13,1–3). Aber selbst die Pastoralbriefe, die – wie wir sahen – die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiter aus der „Schrift“ begründen, werden nicht müde, dieselben kirchlichen Mitarbeiter vor Geldgier zu warnen, und zwar sowohl den Episkopus (1 Tim 3,3) wie auch die Presbyter (Tit 1,7) und die Diakone (1 Tim 3,8). Mit großer Eindringlichkeit halten sich diese Mahnungen auch in anderen Briefen durch, so im 1. Petrusbrief 5,2 (bezüglich der Hirten), in der

Didache 15,1 (bezüglich der Episkopen und Diakone), bei Polykarp 5,2 (bezüglich der Diakone) und 6,1 (bezüglich der Presbyter) u. v. a. m. In den Pastoralbriefen ist das Motiv des „schnöden Gewinns“ geradezu ein Charakteristikum der Irrlehrer, so wenn es Tit 1,11 von den „Schwätzern und Verführern“ heißt, sie würden ganze Familien durch ihre unziemlichen Lehren schnöden Gewinnes wegen auf den Kopf stellen. Auch 2 Petr 2,3 brandmarkt die Irrlehrer, die aus Habsucht mit trügerischen Worten an den Menschen ein Geschäft zu machen suchen. Ja, bereits Paulus beklagt sich über „viele, die mit dem Worte Gottes Schacher treiben“ (2 Kor 2,17), und wenn er den Gemeinden in Thessalonich schreibt, sein Zuspruch sei nicht aus Täuschung noch aus Unlauterkeit noch mit Arglist geschehen, noch sei versteckte Habgier im Spiel gewesen (1 Thess 2,3–5), dürfte daraus doch geschlossen werden, daß es nicht alle Verkündiger so hielten.⁴

Kann man aus diesen – wenigstens scheinbaren – Widersprüchlichkeiten auf eine gewisse Unsicherheit in der Urkirche schließen?

2. Vorbilder

Was die Organisation urchristlicher Gemeinden anbelangt, ist wiederholt schon auf die Modelle aufmerksam gemacht worden, die in der Umwelt vorgelegen, die sich auch bewährt und auf die Gestaltung der christlichen Gemeinden einen bestimmten Einfluß ausgeübt haben: die jüdische Synagoge und die heidnischen Genossenschaften

² Vgl. J. Roloff, Der erste Brief an Timotheus. (EKK XV), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1988, z. St.

³ Vgl. dazu U. Luz, Die Kirche und ihr Geld im Neuen Testament, In: W. Lienemann (Hg.), Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie. München 1989, 538.

⁴ Zur Geldgier der „reißenden Wölfe“ „schnöden Gewinnes wegen“ vgl. schon Ez 22,27.

beziehungsweise Kultvereine – welchen Namen sie auch immer trugen: Thiasoi, Eranoi, Hetaeriae, Collegia usw. – freilich in jeweils etwas anderer „Verfassung“ beziehungsweise Zweckbestimmung.

1. Die Synagogen kannten eigentlich keine bezahlten Beamten; man könnte fast sagen: im Gegenteil. Das Amt des Synagogenvorstehers war ein Ehrenamt, das den Amtsträger erst noch finanziell stark belasten konnte, erwartete man doch von ihm nicht nur, daß er für einen reibungslosen Verlauf des Gottesdienstes besorgt, sondern auch, daß er für die Instandsetzung und Instandhaltung des Gottesdienstgebäudes verantwortlich war. Nicht umsonst kamen als Kandidaten für dieses Ehrenamt vielfach Mitglieder begüterter Familien in Frage. Aber auch der Synagogendiener und die Verantwortlichen für die Diakonie (Armenpflege) bezogen für ihre Arbeit im Prinzip keine finanzielle Entschädigung.⁵ Ausnahmen waren möglich. Manche Synagogendiener (sie konnten übrigens die Wohnung in der Synagoge zugesprochen bekommen)⁶, oder Lehrer (oft identisch mit dem Synagogendiener), welche die Kinder in Lesen und Schreiben unterrichteten beziehungsweise ihnen den biblischen Elementarunterricht erteilten: sie bezogen ihr Gehalt aus der Gemeindealmosenkasse, was vielleicht darauf hinweist, daß es nicht gerade groß gewesen sein kann. Die Lehrer konnten aber auch von den Eltern der Kinder Schulgeld erheben und/oder Geschenke entge-

nehmen. Es muß freilich darauf hingewiesen werden, daß die Belegstellen hierfür durchwegs späteren Datums sind.⁷ Hingegen dürfte die Warnung, daß ein Gelehrter seine Torakenntnisse zum eigenen Vorteil ausnütze, auf Hillel den Alten zurückgehen,⁸ auf den man sich auch in späterer Zeit in dieser Frage immer wieder berief.⁹ Viele Lehrer erwarben ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit.¹⁰ – Auch das Amt des „Aufsehers“ bei den Essenern oder in Qumran muß ein Ehrenamt gewesen sein. Wohl besteht in der Damaskusschrift 14,13 die Bestimmung: „Den Lohn von wenigstens zwei Tagen je Monat sollen sie in die Hände des Aufsehers und der Richter abgeben“, doch wird in den folgenden Versen die Zweckbestimmung deutlich angegeben: „Davon soll man den Waisen geben, und davon soll man den Elenden und Armen unterstützen; und (weiterhin) für den Greis... und für den Mann, der heimatlos ist, und für denjenigen, der in ein fremdes Volk gefangen weggeführt wird, und für die Jungfrau, die keinen Löser hat...“ In Qumran soll man den Besitz und die Einkünfte in die Hand des Aufsehers übergeben, der darüber auch das Verfügungsrecht hat, aber eben im Sinne der ganzen Gemeinschaft; von einem Lohn steht da nichts (1 QS 6,19f).

2. Allem Anschein nach hat es auch in den kultischen Kollegien nur Ehrenämter gegeben. Wie bei städtischen Ämtern hinterlegte man auch für diese „Ehren“ nicht unbeträchtliche Summen (*summa honoraria*); besonders hoch

⁵ U. Luz (Anm. 3), 529f.

⁶ Ebd.

⁷ Bill. I 561ff.

⁸ Aboth 1,13.

⁹ Bill. I 562f.

¹⁰ Bill. II 745f. Beachte daselbst aber auch die Mahnung, sich von geschäftlichen Dingen nicht ablenken zu lassen.

waren beispielsweise die Beträge, die man für „Weißen“ auszulegen hatte. Von einer Bezahlung von Beamten innerhalb einer kultischen Genossenschaft wissen wir nichts, obwohl die Einnahmen dieser Genossenschaften zum Teil vielfältig waren: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Schenkungen, Stifungen usw.

Weder von der Synagoge noch von den kultischen Genossenschaften kamen also Impulse für ein bestimmtes Finanzgebaren der Jesusbewegung oder der frühen christlichen Gemeinden in Betracht. Eher sind Unterschiede, wenn nicht sogar Abgrenzungen zu vermuten: daß die Aufträge oder Ämter – sei es in der Jesusbewegung, sei es in der Gemeinde – finanzstarken Leuten übertragen wurden, ist sicher nie zur Regel geworden, und von der Entrichtung der *summa honoraria* im Umfeld der christlichen Gemeinde vernehmen wir nichts; auch Eintrittsgelder oder Mitgliederbeiträge scheinen nicht üblich gewesen zu sein.¹¹

3. Die Jesusbewegung

Spätestens seit G. Theissens „Soziologie der Jesusbewegung“¹² pflegt man – was die Rollen der Bewegung anbelangt – zu unterscheiden zwischen den Wandercharismatikern, den sesshaften Sympathisanten in den Ortsgemeinden und dem Menschensohn. Die wan-

dernden Charismatiker, die heimat-, familien-, besitz- und schutzlos sich von Ort zu Ort bewegten, konnten sich auf kleine Sympathisantengruppen stützen, die organisatorisch im Rahmen des Judentums verblieben. Wenn sich dieses Modell in den letzten Jahren auch als etwas zu vereinfacht herausgestellt hat,¹³ läßt sich an ihm doch gut zeigen, worum es geht. Die Sammlung des Gottesvolkes durch Jesus und seine umherwandernden Jüngerinnen und Jünger, die Ankündigung des Reiches Gottes von Ort zu Ort durch Menschen, die sich von allen geordneten Verhältnissen (Heimat, Familie, Besitz, Schutz) losgesagt haben, war nur möglich, wenn eine minimale materielle Basis zugesichert war; diese war durch die sesshaften Sympathisantengruppen mehr oder weniger gewährleistet. Man kann schon sagen, die Predigerinnen und Prediger seien zu Heimat-, Familien-, Besitz- und Schutzlosigkeit verpflichtet gewesen, andererseits seien die sesshaften Sympathisantengruppen zur Unterstützung des Verkündigers aufgerufen gewesen; aber von diesem freien Zusammenspiel „auf Geben und Nehmen“ (zu diesem Ausdruck vgl. Phil 4,15) bis zum „Recht auf Unterhalt“, das der Verkündiger in Anspruch nahm, war doch ein weiter Weg. Wahrscheinlich war es die Missionspraxis selbst, die je länger je mehr auf diesen Weg führte, auch wenn man die einzelnen Etappen und die entspre-

¹¹ Eine Abgrenzung gegenüber anderen Korporationen – auch in finanzieller Hinsicht – versucht Tertullian in seinem Apologeticum (39): keine *honoraria summa*, „was eine Art von Verkauf der Religion wäre“; die monatlichen Beiträge erfolgen „wann er will, wofern er nur will und kann; denn niemand wird dazu genötigt, sondern jeder gibt freiwillig seinen Beitrag.“ Es wird dann ausgeführt, wofür diese Beiträge gebraucht werden...

¹² Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Urchristentums. (TEH 194), München 1977.

¹³ Vgl. dazu L. Schottroff/W. Stegemann, Jesus von Nazareth – Hoffnung der Armen. Stuttgart 1978; W. Stegemann, Wanderradikalismus im Urchristentum? Historische und theologische Auseinandersetzung mit einer interessanten These. In: W. Schottroff/W. Stegemann (Hg.), Der Gott der kleinen Leute. Sozialgeschichtliche Bibelauslegungen. Bd. 2, München 1979, 94–120; Th. Schmeller, Brechungen. Urchristliche Wandercharismatiker im Prisma soziologisch orientierter Exegese. (SBS 136), Stuttgart 1989 u. a.

chenden Auseinandersetzungen chronologisch und geographisch nicht mehr ausmachen kann. Für Matthäus war es kein Widerspruch, einerseits den Verkündern zu sagen: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst gebt!“ (10,8), andererseits mit einem Seitenblick auf die Gemeinden zu sagen, der Arbeiter sei seiner Nahrung wert (10,10), besonders wenn man bedenkt, daß Matthäus das wahrscheinlich in Q sich findende Wort „Lohn“ durch „Nahrung“ ersetzt. Der Verzicht auf Erwerb von Gold und Silber usw. (Mt 10,9–10) kann gerade dadurch begründet werden, daß die Gemeinde für den Unterhalt des Verkünders aufkommen werde. Aber offensichtlich mußten schon die Boten zur Zeit von Q die Erfahrung gemacht haben, daß das Verkündigungswerk keine Zukunft hat, wenn für die Verkündiger nicht eine regelmäßige und geregelte Unterstützung gewährleistet war. So haben wir sehr früh schon beides: von den Verkündern (die zugleich die hauptsächlichsten Traditionsträger waren) wurde der Anspruch auf Unterhalt erhoben, von den Seelsorgern und Gemeindeleitern (und den Gemeinden) war die Warnung vor Habgier zu hören und die Warnung vor dem Verlust der Zeichenhaftigkeit der Heimat-, Familien-, Besitz- und Schutzlosigkeit.

4. Die ganze Gemeinde ist in Pflicht genommen

Aber wie ist es mit den Gemeindeleitern, den Predigerinnen, Katecheten

und Prophetinnen vor Ort? Da muß wohl zuerst gesagt werden, daß es zu Beginn der Kirche ein Auseinanderdriften von „Klerus“ und „Volk“ noch nicht gab. Sowohl bei Paulus (vgl. z.B. 1 Thess 5,12ff) als auch bei Matthäus (z.B. 10; 28,16–20 und passim) und gewiß auch bei anderen ntl Schriftstellern ist immer die ganze Gemeinde in Pflicht genommen, sei es für das Verkünden wie für das Ermahnen, sei es für das Vorstehen wie für die Sündenvergebung und die Mission, wie denn bei den Evangelisten ja auch alle in die Nachfolge gerufen sind. Die Vorstellung, daß es auf der einen Seite nur wandernde Missionare, auf der anderen Seite nur sesshafte Sympathisanten gegeben habe, wäre zu einfach. Es gab Leute, die eine Zeitlang auf Wanderschaft waren und dann ansässig wurden, andere, die vorübergehend sesshaft waren und dann zu Missionsreisen aufbrachen usw.¹⁴ In Did 13 stehen wir vor der Situation, nach welcher wandernde Propheten, die sich in der Gemeinde niederlassen und eventuell Gemeindeleiter werden, entschädigt werden mögen: „Jeder echte Prophet aber, der sich bei euch niederlassen will, ist seiner Nahrung wert. In gleicher Weise ist ein echter Lehrer ebenfalls, wie der Arbeiter, seiner Nahrung wert“ (1–2). Allerdings ist auch hier nicht an eine Belohnung im Rahmen eines Arbeitsvertrags zu denken, wenn es weiter heißt: „Du sollst also jeden Erstling des Ertrages von Kelter und Tenne, der Rinder und Schafe nehmen und den Erstling den Propheten geben! Denn sie sind eure Hohenpriester.“¹⁵

¹⁴ Apg 13 berichtet von Paulus und Barnabas, die mit anderen zusammen als „Propheten und Lehrer“ in der Gemeinde zu Antiochien tätig waren und dann zum Missionswerk ausgesendet wurden. Philippus, der in Apg 8 auf Missionsreise ist, ist in 21,8 in seinem Haus in Cäsarea anzutreffen.

¹⁵ Hier ist der jüdische Einfluß besonders deutlich. Zu den „Abgaben von den Bodenerzeugnissen“ im Judentum vgl. Bill. IV/2, 640–697.

Wenn ihr aber keinen Propheten habt, gebt ihn dem Armen! Wenn du Brot machst, nimm den Erstling und gib ihn gemäß dem Gebot! Ebenso, wenn du einen Krug Wein oder Öl öffnest, nimm den Erstling und gib ihn dem Propheten! Bei Geld, Kleidung und allem Besitz nimm den Erstling, wie es dir recht erscheint, und gib ihn gemäß dem Gebot! (3–7)¹⁶

In einem gewissen Sinn abgeschlossen ist diese Entwicklung in 1 Tim 5,17f, wie weiter unten gezeigt wird: Das Vorsteheramt, das sich in Wort und Lehre abmüht, wird zu einem hauptamtlichen Dienst, der durch einen angemessenen Lebensunterhalt entgolten werden soll.

5. Paulus – ein Sonderfall?

Auf Paulus und seine Gemeinden müssen wir einen besonderen Blick werfen. Wie oben bereits angedeutet, legt Paulus Wert darauf, niemandem in der Gemeinde zur Last zu fallen und seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen (1 Thess 2,9; 1 Kor 4,12; 2 Kor 11,7; 12,13–14; vgl. auch 1 Kor 9,6). Andererseits wissen wir aber auch von namhaften Unterstützungen, die ihm seitens der Gemeinden zugekommen sind. Besonders seitens der christlichen Gemeinde in Philippi muß Paulus beträchtliche Unterstützungen erhalten haben. Das gegenseitige „Geben und Nehmen“ interpretiert der Apostel als Ausdruck der Koinonia (Phil 4,15) – eine Per-

spektive, die in der heutigen Koinonia-Diskussion fast ganz abhanden gekommen ist. Phil 2,25 erwähnt er die Hilfe, die ihm von Epaphroditus überbracht worden ist. 4,16 erinnert er die Adressaten daran, daß sie ihm schon nach Thessalonich ein-, zweimal etwas zu seiner Unterstützung gesandt haben. An die Gemeinde in Philippi wird Paulus auch gedacht haben, wenn er den Christinnen und Christen in Korinth schreibt, daß ihm „die Brüder, die aus Mazedonien gekommen waren, aus der Not geholfen“ haben (2 Kor 11,9). Paulus verteidigt denn auch das Recht oder den „Anspruch auf Essen und Trinken“ sowohl für seine Mitapostel wie auch für sich selbst und für Barnabas (1 Kor 9,1ff). Freilich wird dieser Anspruch deswegen so vehement und vielfältig begründet, um deutlich zu machen, was es auf sich habe, wenn Paulus auf die Inanspruchnahme dieses Rechts verzichtet (1 Kor 9,15–18).¹⁷

Auch hier also eine gewisse Spannung: auf der einen Seite die Betonung, niemandem zur Last zu fallen und durch die Arbeit der eigenen Hände den Lebensunterhalt zu verdienen, auf der anderen Seite nicht nur die Annahme von materiellen Unterstützungen seitens der Gemeinden, sondern auch die Betonung des Anspruchs auf diese Unterstützung. W. Pratscher hat vor Jahren nachgewiesen, daß der Grund für dieses unterschiedliche Verhalten des Paulus in der jeweiligen Gemeindegemeinschaft zu suchen sei. Anders als in Philippi z.B. hat Paulus in Korinth zu

¹⁶ Beim „Gebot“, das als bekannt vorausgesetzt wird, ist schwer zu sagen, ob es sich auf die atl Erstlingsgesetzgebung bezieht (vgl. Num 18,12f. 15–18; Dtn 18,3f; 26,1–14) oder auf das 13,1 zitierte Herrenwort vom Arbeiter, der seiner Nahrung wert ist. So oder so wird nicht nur das Gebot, sondern auch die Vorstellung vom „Erstling“ ausgeweitet, um auch diejenigen zu erfassen, die nicht von der Landwirtschaft leben; vgl. dazu K. Wengst, *Didache* (Apostellehre). Zweiter Klemensbrief. Schrift an Diognet (Schriften des Urchristentums), München 1984, z. St.

¹⁷ Vgl. dazu H. Probst, *Paulus und der Brief. Die Rhetorik des antiken Briefes als Form der paulinischen Korintherkorrespondenz* (1 Kor 8–10). (WUNT 45), Tübingen 1991, 152–199.

befürchten, daß die Annahme von materiellen Unterstützungen von den Gegnern ausgenützt werden könnte, um seine Stellung in der Gemeinde zu untergraben, was der Gefährdung des Evangeliums gleichkäme. Entscheidender Grund für das Verhalten des Paulus ist also die Evangeliumsverkündigung in der konkreten Gemeinde.¹⁸ Mag man bei Paulus auch ein gewisses Gespür für soziale Fragen vermissen, eines ist sicher: er hat erkannt, daß das Geld sowohl das Evangelium wie auch die Verkünder und die Gemeinden korrumpieren kann (1 Thess 2,3–5,9; 1 Kor 9,4ff; Phil 4,17); und wie die Organisation der Jerusalemer Kollekte (auf die hier nicht näher einzugehen ist) bezeugt, weiß er, daß besondere Sorgfalt am Platze ist, wenn es sich um Geldfragen handelt (vgl. dazu besonders 2 Kor 8–9).

Von bezahlten Gemeindeämtern vernehmen wir nichts – außer Gal 6,6: „Wer im Worte Unterricht erhält, soll seinem Lehrer Anteil an allen Gütern geben.“ Es dürfte schwierig sein, aus dieser Maxime, die etwas zusammenhanglos im Kontext steht, Konkretes für unsere Thematik zu entnehmen. Eine Besoldung der Lehrer durch die Gemeinde steht hier nicht zur Diskussion. Es ist auch schwer zu sagen, ob Paulus auf eine Art der damaligen Erziehungseinrichtung anspielt, nach welcher Lehrer und Schüler im Sinn einer Güter- und Lebensgemeinschaft ihr Leben teilten, wie es damals nicht

zuletzt in den philosophischen Schulen ein weit verbreitetes Ideal war, oder ob hier ganz einfach an die Pflicht der Entrichtung eines „Schulgeldes“ erinnert werden soll.¹⁹ Ansonsten vernehmen wir im paulinischen Schrifttum nichts von Besoldungen der Amtsinhaber im eigentlichen Sinn, und über zaghafte Vermutungen kommen wir nicht hinaus. So ist kaum anzunehmen, daß die in 1 Kor 12 aufgezählten Propheten, Weisen, Wunderwirker, Zungenredner usw. von der Gemeinde bezahlt worden sind, ganz abgesehen davon, daß wir es hier auch nicht mit von der Gemeinde oder von wem auch immer eingesetzten Beamten beziehungsweise Beamtinnen im eigentlichen Sinn zu tun haben. Anders stellt sich die Frage bei den bereits erwähnten Lehrern und den Diakonen, die durch ihren Dienst an den Armen nicht nur zeitlich, sondern auch finanziell stark in Anspruch genommen waren. Ob nun aber ausgerechnet Phöbe, Diakonin der Gemeinde in Kenchreä und Prostatis (Beistand, Helferin) vieler, auch des Paulus, eine von der Gemeinde bezahlte Angestellte war, steht doch wieder auf einem anderen Blatt; eher ist zu vermuten, daß wir es hier mit einer von Haus aus begüterten Frau zu tun haben, die ihre Zeit und ihre Mittel für die diakonischen Anliegen der Gemeinde einsetzen konnte.²⁰ So ist auch zu vermuten, daß Leiterinnen und Leiter von Hausgemeinden oder auch Hausbesitzer wie

¹⁸ W. Pratscher, Der Verzicht des Paulus auf finanziellen Unterhalt durch seine Gemeinden. NTS 25 (1979) 284–298.

¹⁹ Vgl. dazu etwa H. D. Betz, Der Galaterbrief. Ein Kommentar zum Brief des Apostels Paulus an die Gemeinden in Galatien. München 1988, z. St.

²⁰ W.-H. Ollrog, Paulus und seine Mitarbeiter. Untersuchungen zu Theorie und Praxis der paulinischen Mission. (WMANT 50), Neukirchen-Vluyn 1979, 31 Anm. 136 vermutet, Phöbe habe in Kenchreä ein Haus, Vermögen und Beziehungen gehabt, die sie der Gemeinde zur Verfügung gestellt habe. U. Wilckens, Der Brief an die Römer. (EKK VI/3), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1982, z. St. erwähnt neben der „Fülle von aktuell notwendiger karitativer Hilfe in dieser Slum-Gegend“ auch die „Aufgaben einer Anlaufstelle für ankommende und abreisende Christen“.

Priszilla und Aquila, Philemon, Appia und Gaius u. a. Zeit, Kraft und „Infrastrukturen“ kostenlos der Gemeinde zur Verfügung stellten.

6. Das Zeugnis des Lukas

Lukas scheint in dieser Frage die Erinnerung an Paulus wachzuhalten. In der Apostelgeschichte berichtet er von der Handwerkstätigkeit des Paulus, der von Beruf „Zeltmacher“ war und im Betrieb von Priszilla und Aquila in Korinth arbeitete (18,1–3). „Jeden Sabbat sprach er in der Synagoge und suchte Juden und Griechen zu gewinnen“ (18,4). Die Lage änderte sich, als Silas und Timotheus aus Mazedonien eintrafen: Jetzt konnte sich Paulus ganz der Verkündigung widmen (18,5). Ob man daraus schließen kann, daß Lukas neben dem einen Modell, „dem von seiner eigenen Arbeit lebenden und sonntäglich predigenden Presbyter“, auch noch ein anderes Modell kannte, nämlich „den von der Gemeinde lebenden und ‚anhaltend‘ predigenden Presbyter“²¹, bleibe dahingestellt; Lk 10,7 ist eher in befürwortendem Sinn zu werten. Nicht auszuschließen ist aber auch die Existenz eines weiteren Modells: ein ganz der Predigt sich widmender Presbyter, dem Kollegen die materielle Basis ermöglichen.²² Wichtiger dürfte für Lukas das erste Modell sein, an das er die Presbyter aus Ephesus in der berühmten Abschiedsrede des Paulus erinnert: „Silber oder Gold oder Kleider habe ich von niemand verlangt. Ihr wißt, daß diese meine Hände mir und

meinen Begleitern den Lebensunterhalt verschafft haben. In allem habe ich euch gezeigt, wie man so durch Arbeit sich der Schwachen annehmen muß, eingedenk der Worte des Herrn Jesus, der gesagt hat: ‚Geben ist seliger als Nehmen‘“ (20,33–35), wobei Paulus den Presbytern als Beispiel hingestellt werden soll. Sicher ist, daß Lukas gegenüber der sich möglicherweise gerade in Presbyterkreisen vielleicht neu aufkommenden Sitte, die Berufsarbeit aufzugeben und sich gänzlich von der Gemeinde aushalten zu lassen, große Zurückhaltung entgegenbringt.²³

7. Vollamt und Budgetprobleme

Weniger Zurückhaltung in dieser Beziehung bekunden die Pastoralbriefe, die sehr wahrscheinlich vollamtliche und langzeitliche kirchliche Mitarbeiter voraussetzen. An die Bestimmung für die Presbyter 1 Tim 5,17f haben wir weiter oben bereits erinnert: „Die Presbyter, die gute Vorsteher sind, sollen doppelten Honorars gewürdigt werden, besonders die, welche sich in Wort und Lehre abmühen. Denn die Schrift sagt: ‚Einem dreschenden Ochsen sollst du das Maul nicht zubinden‘, und: ‚Der Arbeiter ist seines Lohnes wert‘.“ Daß 5,17 vom Honorar – in welcher Form auch immer – spricht und nicht von der Ehre oder von der Ehrerbietung, die den Presbytern zukommen soll, dürfte heute allgemein anerkannt sein. Die Frage ist höchstens die, was oder wieviel da verdoppelt werden soll. Man hat an das Honorar für die Witwen

²¹ U. Luz (Anm. 3), 547f.

²² Auch die Möglichkeit, daß Silas und Timotheus eine namhafte Summe Geldes mitgebracht haben, so daß Paulus oder gar alle drei wenigstens für eine gewisse Zeit nicht mehr für ihren Unterhalt zu sorgen brauchten, sollte nicht ganz ausgeschlossen werden (vgl. 2 Kor 11,8f).

²³ Vgl. dazu auch H. Schürmann, Das Testament des Paulus für die Kirche. In: ders., Traditionsgeschichtliche Untersuchungen zu den synoptischen Evangelien. Düsseldorf 1968, 336.

gedacht, für die 5,3 die Bestimmung steht: „Witwen besolde, (und zwar) die wirklichen Witwen.“²⁴ Eher dürfte die Verdoppelung jenes Honorars gemeint sein, das jeder (normale) Presbyter erhielt. Wichtig ist in unserem Zusammenhang, daß in 5,18 die Bestimmung aus Dtn 25,4 („Einem dreschenden Ochsen sollst du das Maul nicht zubinden“) und die Weisung Jesu aus der Aussendungsrede Lk 10,7 („Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“ vgl. dazu auch 1 Kor 9,14) zu einem „Schrift“-Wort verschmelzen, das so als außer Diskussion stehende Autorität eingesetzt wird.

Der eben erfolgte Hinweis auf die Besoldung der Witwen soll uns Gelegenheit geben, einen Blick auf das damalige „Gemeindebudget“ zu werfen, das – so könnte man auf den ersten Blick meinen – ziemlich stark belastet gewesen sein muß. Zwar stimmt es, daß bezüglich aller in Frage kommenden Ämter für die Kandidaten nach rigideren Kriterien gesucht wird, doch scheint der finanzielle Gesichtspunkt nirgends so deutlich zu sein wie beim Viduat. In 1 Tim 5,3–16, im Abschnitt, der von den Witwen handelt, geht es an erster Stelle nicht um die soziale Verpflichtung der Gemeinde ihnen gegenüber; diese wird eher vorausgesetzt. Viel mehr geht es um rechtliche Regelungen der institutionellen Konsequenzen, die sich für die Gemeinde aus dieser Verpflichtung ergeben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier eine – gegenüber der bereits bestehenden Einrichtung – strengere Fassung der Ordnung für die Zulassung und Zugehörigkeit zum Stand ins

Auge gefaßt wird. Bei den „wirklichen Witwen“ denkt der Verfasser nicht zuerst an die sozial bedürftigen, die auf die Unterstützung der Gemeinde angewiesen waren, sondern an diejenigen, die auch bereit waren, die besondere Lebensform der sexuellen Aszese (5, 9.11–12) und des Gebetes (5,5) auf sich zu nehmen und sich dazu vor der Gemeinde zu verpflichten (5,9). Die Gemeinde ihrerseits übernahm die regelmäßige Besoldung. Der allgemeine Zug des Abschnittes macht deutlich, daß der Kreis der Witwen eingeschränkt werden soll (5,4.9) und zuerst private Einrichtungen, falls es solche gibt, mit dem Problem befaßt sein sollen (5,16a), damit die Gemeinde – und darunter ist wohl zuerst die Gemeindegasse zu verstehen – nicht belastet werde (5,16b). Den Sparübungen – ob sie wirklich notwendig waren, kann aus der Bestimmung der doppelten Besoldung der lehrenden Vorsteher 5,17 nicht entnommen werden – fallen als erstes die Frauen beziehungsweise die Witwen zum Opfer. Möglich ist freilich auch, daß nicht nur ökonomische Überlegungen eine Rolle spielten. Aus 5,13 kann man unschwer ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem Hervortreten von Frauen in der gemeindlichen Öffentlichkeit entnehmen, ein Mißtrauen auch gegenüber dem, was sie reden beziehungsweise lehren könnten – die „unziemlichen Dinge“ erinnern doch sehr stark an die „unziemlichen Lehren“, mit denen die Irrlehrer (Tit 1,10–11), „unbotmäßige Menschen, Schwätzer und Verführer“, ganze Familien auf den Kopf stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ver-

²⁴ H.-W. Bartsch, *Die Anfänge urchristlicher Rechtsbildungen*. (ThF 34), Hamburg 1965, 93 nimmt diese schon früher geäußerte Deutung mit dem Hinweis auf Didask 9 auf, nach welcher der Diakon das Doppelte der Witwe, der Presbyter das Doppelte des Diakons erhalten soll. Eine solche Bestimmung dürfte aber eher eine Konkretisierung von 1 Tim 5,17 sein und nicht den ursprünglichen Sinn der Stelle wiedergeben; vgl. dazu J. Roloff (Anm. 2), z.St.

wurzelung der Witwen im Pneumatikertum (galten sie als Prophetinnen? vgl. Lk 2,36) und die Vermutung, daß ihre asketische Lebensweise sie in die Nähe des gnostischen Enkratismus brachte, den Verdächtigungen noch weitere Nahrung gab.²⁵ Was immer von der Einschätzung der Lage durch den Verfasser zu halten ist: zweifellos ist es auch ihm ein Anliegen, daß die „Paratheke“ und die „gesunde Lehre“ durch das Gebaren der Verkündiger keine Einbuße erleiden und das Verhalten der Verkündiger den Außenstehenden und Gegnern keinerlei Anlaß zu böser Nachrede gibt.

8. *Rückblick und Ausblick*

1. Nicht nur die allgemeine Verkündigung Jesu, sondern auch die Jüngerberufungen und -belehrungen zeugen von einem tiefen Mißtrauen gegenüber dem Besitz, gegenüber dem Geld. Auf die einzelnen Worte konnten wir nicht näher eingehen. Sicher ist, daß die ersten Verkünderinnen und Verkünder von Jesus ohne Besitz und ohne Sicherheiten ausgesandt wurden. Alles weist darauf hin, daß Besitzlosigkeit ein wesentliches Strukturelement der Verkündigung des Gottesreiches ist.

2. Davon scheint auch Paulus überzeugt gewesen zu sein, wenn er seinen Verzicht auf die Beanspruchung des Unterhaltsrechts nicht mit juristischen oder taktischen Überlegungen begründet, sondern mit dem Evangelium selbst, das schicksalhaft über ihn gekommen ist (1 Kor 9,15–18).

3. Was immer auch der Anlaß war: die Adressaten sind schon früh aufgefordert worden, die Ausgesandten (mate-

riell) zu unterstützen, auch wenn mit Recht davon ausgegangen werden darf, daß es eine solche Unterstützung schon von Anfang an gegeben hat. Aufforderungen zu solcher Unterstützung, wie auch schon wenig später die Rede von einem Anspruch auf Unterstützung, sind aber immer durchsetzt von der Warnung vor Geldgier und der Warnung, schnöden Gewinnes wegen das Evangelium zu verkünden.

4. Die oben erwähnten scheinbaren Widersprüchlichkeiten in den ntl Texten sind kaum auf eine Unsicherheit zurückzuführen. Die feststellbare Spannung zwischen Lohnverzicht einerseits und Unterhaltsrecht andererseits erklärt sich aus der Sache selbst, einerseits aus dem Evangelium, das keine Beeinträchtigung durch Geldgier (aber ebenso wenig eine Beeinträchtigung durch Haschen nach Ehren und Ehrbezeugungen!) erträgt, andererseits die konkrete Situation der Verkünderinnen und Verkünder, deren Arbeit durch Hunger und Krankheit und übergroße Sorgen um den Lebensunterhalt nicht beeinträchtigt werden darf, auch die konkrete Situation der Gemeinden, die durch ihre materielle Teilgabe – Ausdruck der Koinonia – in das Verkündigungswerk einbezogen werden sollen.

5. Das dürften denn die zwei beziehungsweise drei Konstanten sein, die bei all diesen Fragen auch heute noch beachtet und zueinander in Beziehung gebracht werden müssen: Das Evangelium, die soziale Lage der Verkünderinnen und Verkünder und die Verantwortung der Gemeinden – sowohl gegenüber dem Verkündigungswerk als auch gegenüber den Armen.

²⁵ Zum ganzen Abschnitt s. J. Roloff (Anm. 2), z. St.